

(A) desministerium des Innern, Dr. Haber, ein pilotweises privates Sponsoringprogramm für insgesamt 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge angekündigt. Die Ankündigung erfolgte im Rahmen der Working Group on Resettlement (WGR), die vom 21. bis 23. Februar 2018 stattfand. Die WGR ist Teil der jährlich stattfindenden Annual Tripartite Consultations on Resettlement (ATCR), für die im Jahr 2018 Deutschland den Co-Vorsitz innehatte.

Die verfügbaren Plätze für NesT standen damit bereits im Februar 2018 fest und wurden deshalb bereits, ebenso wie die 500 Aufnahmeplätze für ein damals ebenfalls noch in der Konzeptionsphase befindliches Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins, zusammen mit den 9 200 staatlichen humanitären Aufnahme- und Resettlementaufnahmeplätzen an die EU-KOM gemeldet. Ohne das Pilotprogramm NesT hätten also 500 Aufnahmeplätze weniger zur Verfügung gestanden.

Die Konzeptionierung von NesT erfolgte im Anschluss gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und der Zivilgesellschaft, allen voran den großen Wohlfahrtsverbänden. Das Konzept ist im Konsens entstanden und wird von allen an der Konzeptionierung beteiligten Partnern in seiner Ausgestaltung mitgetragen. Dass mit NesT zusätzlich 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen werden können, war den zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern besonders wichtig und Voraussetzung für ihre intensive Mitwirkung.

(B)

Frage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Marco Wanderwitz** auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE):

Inwieweit haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat überprüft (bitte getrennt nach Bundesministerium, Datum, Inhalt und Ergebnis der Überprüfung nennen und so ausführlich wie möglich darstellen), ob der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10047 durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)307 und den darin enthaltenen Neuregelungen zu einer Asylverfahrensberatung, zu Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Personen und zu einer verlängerten verpflichtenden Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder im Bundesrat zustimmungspflichtig geworden ist (siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Randnummern 353 und 355), und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort auf meine schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/11017, mit dem genannten Änderungsantrag seien „keine zustimmungsbedürftigen Anordnungen oder Verpflichtungen zu ausgabenerhöhenden Maßnahmen der Länder“ verbunden, angesichts der genau gegenteiligen Auffassung des Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses des Bundesrates (vergleiche Bundesratsdrucksache 275/1/19, Punkt 13), die eine Zustimmungspflichtigkeit sehen und sich dabei unter anderem auf die von mir bereits in der genannten schriftlichen Frage in Bezug genommene Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 2019 – WD 3 – 3000 – 145/19 – beziehen (bitte so konkret wie möglich in Auseinandersetzung mit der Argumentation der beiden Bundesratsausschüsse begründen)?

(C) Einzelheiten aus der Ressortabstimmung werden nicht dargelegt. Sie unterliegen dem unausforscharen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Der Gesetzentwurf ist nicht zustimmungsbedürftig nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG). Bundesgesetzliche Vorgaben lösen die Zustimmungspflichtigkeit nach Artikel 104a Absatz 4 GG nur dann aus, wenn Leistungsverpflichtungen der Länder in Form von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber einem Dritten unmittelbar durch die Neuregelung entstehen (kostenbelastendes Bundesgesetz). Dies macht schon der Wortlaut von Artikel 104a Absatz 4 GG deutlich, wonach die gesetzliche Regelung die Leistungspflicht des Landes „begründen“ muss.

§ 12a des Asylgesetzes (AsylG) regelt die Asylverfahrensberatung, die in erster Linie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchzuführen ist, und begründet keine Leistungsverpflichtung der Länder. Auch § 44 Absatz 2a AsylG und § 47 Absatz 1 AsylG begründen weder eine Zahlungspflicht der Länder an Dritte noch eine spezifische Sach- oder Dienstleistung. Zum einen wird die Unterbringung begründende Norm des § 44 Absatz 1 AsylG nicht verändert. Zum anderen weist die Bundesregierung darauf hin, dass längere Aufenthaltszeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen die Unterbringungszeiten in den Kommunen entsprechend reduzieren und diese Kosten verfassungsrechtlich den Ländern zugeordnet sind.

(D)

Im Gesetzentwurf wird gerade nicht die Regelung zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Absatz 1 AsylG) geändert. Geändert wird nur § 47 AsylG, wonach Asylsuchende eine Pflicht haben, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Durch die Neuregelung wird die Dauer dieser Pflicht verlängert und keine neue unmittelbare Leistungspflicht gegenüber dem Asylbewerber begründet.

§ 44 Absatz 2a AsylG, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten, löst ebenfalls die Zustimmungspflichtigkeit nach Artikel 104a Absatz 4 GG nicht aus. Die Norm stellt es ins Ermessen der Länder, welche Maßnahmen sie für geeignet halten und gegebenenfalls ergreifen, um die Sicherheit der betroffenen vulnerablen Personen zu gewährleisten.

Des Weiteren löst die Norm keine konkreten Leistungsverpflichtungen der Länder gegenüber einem „Dritten“ aus. Da der neue § 44 Absatz 2a AsylG nur von den Behörden entsprechende Verfahrensvorkehrungen einfordert, kann aus der Regelung keine Zustimmungspflichtigkeit hergeleitet werden. Auch hier gilt, dass die für die Unterbringung maßgebliche Regelung des § 44 Absatz 1 AsylG nicht geändert wurde.